



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadtwerke Bielefeld GmbH  
Schildescher Straße 16  
33611 Bielefeld

14. Januar 2016

Seite 1 von 13

Aktenzeichen  
700-53.0037/15/1.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de  
Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1679

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Schildescher Straße  
- Änderung der Schornsteinmündung -

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 10. November wird aufgrund der §§ 16 / 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr erteilt.

### Gegenstand der Genehmigung

- Der Umbau des 120 m hohen Schornsteins durch den Einbau einer Mündungsdüse und
- der Bau eines Geländers um die Schornsteinmündung.

### Standort:

Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld,  
Gemarkung Bielefeld, Flur78, Flurstück 967.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
Konto Nr. 1 683 515  
BLZ 300 500 00  
IBAN DE5930050000001683515  
BIC WELADED3



## Konzentrationswirkung

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 des BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 (1) und § 75 BauO NRW eingeschlossen.

### Abweichung nach § 73 BauO NRW in Verbindung mit § 6 (13) BauO NRW:

Es wird eine Abweichung für die Erhöhung der bestehenden Überschneidung der Abstandflächen des von 120 m auf 121,5 m erhöhten Schornsteins mit den angrenzend auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden um 0,375 m zugelassen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen:
  - A. Auflistung der Antragsunterlagen
  - B. Anlagedaten
  - C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

## II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I. Tenor aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

## III. Anlagedaten

Die Änderung des Heizkraftwerks wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit der im Abschnitt IX Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegung genehmigt.



## IV. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

### A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

### B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

#### Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Schornsteinanlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach den §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

### C) Auflagen und Hinweise der Stadt Bielefeld

1. Spätestens bis zum Baubeginn sind die dem Antrag beiliegenden Nachweise über die Standesicherheit von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu überprüfen. Gleichzeitig sind die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung in statisch-konstruktiver Sicht beauftragt worden sind.
2. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die entsprechenden Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie die Durchführung der oben genannten Kontrollen bestätigen. Bauzustandsbesichtigungen finden bzgl. dieser Fachgebiete insoweit nicht statt - § 82 (4) BauO NRW).



## D) Auflagen des Luftfahrtamtes der Bundeswehr

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, sind unter Angabe des Zeichens III-408-15-SON die endgültigen Daten über

- die Art des Hindernisses
- den Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- die Höhe über Erdoberfläche
- die Gesamthöhe über NN und
- die Art der Kennzeichnung

unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## V. Begründung

### 1.

Mit Antrag vom 10. November 2015 hat die Stadtwerke Bielefeld GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Heizkraftwerke sind unter Nummer. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV als immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen genannt; es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010 / 75 / EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahme stellt dem Grunde nach eine anzeigepflichtige Änderung gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG dar, da die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt werden können. Die Antragstellerin hat jedoch gemäß § 16 Absatz 4 BImSchG für diese anzeigebedürftige Änderung eine Genehmigung beantragt, über die dann im vereinfachten Verfahren zu entscheiden ist. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG wird die Baugenehmigung nach § 63 (1) und § 75 BauO NRW eingeschlossen.

Mit Bescheid vom 10. Dezember 2015 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die im Tenor beschriebenen Maßnahmen erteilt.

## Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Bielefeld (Bauplanung / Bauordnung)



- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Ziviler Luftverkehr) und
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärischer Luftverkehr)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 53 – Immissionsschutz
- Dezernat 55 – Arbeitsschutz / Betriebssicherheit

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

## 2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld in einer Fläche für „Ver- und Entsorgung“. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und entspricht dessen Maßgaben. Die Stadt Bielefeld hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere Anforderungen der 13. BImSchV, der TA Lärm und der BetrSichV geprüft.

Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Großfeuerungsanlagen“ zur Beurteilung heranzuziehen. Die entsprechend § 12 Absatz 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen liegen noch nicht abschließend vor, sodass die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV weiterhin gültig sind.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.



Der Ausgangszustandsbericht liegt vor, eine Fortschreibung erübrigt sich aufgrund des Antragsgegenstands.

### **Schutz des Bodens und des Grundwassers**

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie und anderen Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Schutzanforderungen sind bereits in den vorausgegangenen Bescheiden festgelegt.

### **Entscheidung**

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

### **VI. Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) dem Antragsteller auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.



## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

- schriftlich einzureichen oder
- zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder
- in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 Seite 548) einzureichen.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten ( siehe [hier](#) ).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen dieser zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)



## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.  
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- beziehungsweise sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.





### **C) Hinweise zum Arbeitsschutz**

- Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, (zum Beispiel Bühnen, Galerien usw.) müssen entsprechend den Anforderungen des Anhangs Nr.2.1 der ArbStättV gesichert sein. (§ 3 Absatz1 ArbStättV in Verbindung mit dem Anhang Nummer.2.1)

Abschrift



## IX. Anlagen

### Anlage A: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen	Register- Nummer
Antragsübersicht.	0.1
Verzeichnis der Antragsunterlagen.	0.2
Übersicht über die wichtigsten verwendeten und genannten Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe.	0.3
Anschreiben an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53.	0.4
<b>Anträge</b>	1.0
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 4 des BImSchG, Formular 1.	1.1
Antrag und Begründung nach § 3a in Verbindung mit § 3e des UVP-Gesetzes auf die Feststellung, dass für das hier beantragte Vorhaben zur Änderung des Heizkraftwerkes keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1.2
Antrag und Verpflichtung nach § 8a des BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des Vorhabens.	1.3
<b>Das beantragte Vorhaben</b>	2.0
Darstellung des beantragten Vorhabens.	2.1
Lageplan des Heizkraftwerkes mit dem Standort des Schornsteines (nicht maßstäblich).	2.2
Zeichnung des geänderten Schornsteines (nicht maßstäblich).	2.3
Schornsteinhöhenberechnung für den geänderten Schornstein.	2.4
Stellungnahme TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG zum beantragten Vorhaben.	2.5
Stellungnahme Statiker zum beantragten Vorhaben.	2.6
Feuerungstechnische Berechnung der Schornsteinabmessungen.	2.7
<b>Beschreibungen</b>	3.0
Anlagen- und Betriebsbeschreibung.	3.1
Arbeits- und Gesundheitsschutz.	3.2
Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung.	3.3
Brandschutz.	3.4
Explosionsschutz.	3.5
Gewässer- und Bodenschutz.	3.6
Schutz von Natur, Landschaft und Arten.	3.7
Lärmschutz.	3.8
Sonstiger Immissionsschutz.	3.9
Energieeffizienz des Heizkraftwerkes.	3.10
<b>Angaben zum geänderten Heizkraftwerk in Form von Formularangaben</b>	4.0
Grunddaten des Heizkraftwerkes.	4.1
Funktionsbezogene Gliederung des Heizkraftwerkes in Betriebseinheiten, Formular 2.	4.2
Technische Daten des Heizkraftwerkes, Formular 3.	4.3



<b>Antragsunterlagen</b>	<b>Register- Nummer</b>
Betriebsablauf und Emissionen des Heizkraftwerkes, Formular 4.	4.4
Quellenverzeichnis des Heizkraftwerkes, Formular 5.	4.5
Rauchgasreinigung im Heizkraftwerk, Formular 6.	4.6
Ausführungen zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagswasserentsorgung im Heizkraftwerk, Formular A und Formular 7.	4.7
Angaben zu den Produkten und zu den betriebsbedingten Abfällen im Heizkraftwerk, Formular B.	4.8
Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Heizkraftwerk, Formular C.	4.9
<b>Kartenmaterial zum Standort des Heizkraftwerkes</b>	5.0
Allgemeine Karten zum Anlagenstandort, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszug aus der topographischen Karte.</li> <li>• Grundkarte,</li> <li>• Flurkarte.</li> </ul>	5.1
<b>Bauantragsunterlagen zum Vorhaben</b>	6.0
Bauantrag, Formularvordruck	6.1
Baubeschreibung, Formularvordruck	6.2
Betriebsbeschreibung, Formularvordruck	6.3
Statistik-Erhebungsbogen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik	6.4
Bauordnungsrechtlicher Lageplan des Werkstandortes Schildescher Straße	6.5
Bauzeichnung zum Vorhaben, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schornsteinzeichnung.</li> </ul>	6.6
<b>Betriebliche Bestätigungen zum beantragten Vorhaben</b>	7.0
Bestätigungen über die Beteiligung am beantragten Vorhaben durch folgende Beauftragte und den Betriebsrat der Stadtwerke Bielefeld <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsrat,</li> <li>• Fachkraft für Arbeitssicherheit,</li> <li>• Betriebsarzt,</li> <li>• Immissionsschutzbeauftragter.</li> </ul>	7.1



## Anlage B: Anlagedaten der betroffenen Betriebseinheit

### BE 7.0 Abgasschornstein – Änderung (Einbau einer Mündungsdüse)

Bauart:	gemauert	
Mündungshöhe:	121,50 m	
Mündungsdurchmesser:	3,50 m	
Angeschlossen direkt:	Dampfkesselanlage 1	Bestand
	Dampfkesselanlage 6	Bestand
	Gasturbine	Bestand
	Abhitzekeessel	Bestand
	Heißwasserkesselanlage 1	Bestand

Abschritt



## Anlage C: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274).
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973).
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I Seite 1001).
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. Seite 511).
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. Seite 503).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW Seite 255).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW 524, Seite 24 / SGV NRW 2011).
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I Seite 49)